

2. Anpassung

der

Vereinbarung zur Förderung der Qualität der Nachsorge bei ambulanten Katarakt-Operationen

Anlage 14 zum Gesamtvertrag nach § 83 SGB V

zwischen der

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.

vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch
Herrn Wolfgang Karger

- nachfolgend „**AOK PLUS**“ genannt -

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Herrn Dr. med. Klaus Heckemann

- nachfolgend „**KV Sachsen**“ genannt –

diese unterstützt durch den

Berufsverband der Augenärzte in Sachsen

vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn Dr. Frank Rohrwacher

Die Vertragspartner vereinbaren mit Wirkung ab 1. Januar 2020 folgende Änderungen:

1. In der Präambel werden
 - in Absatz 1 Satz 1 vor dem Wort „Qualität“ die Worte „Wirtschaftlichkeit und“ eingefügt,
 - in Absatz 1 Satz 2 die Angabe „§ 136 Absatz 4 SGB V“ durch „§ 135b Absatz 4 und § 84 Absatz 1 Satz 5 SGB V“ sowie
 - in Absatz 2 Satz 2 die Formulierung „4 Wochen“ durch „in der 4. bis 6. Woche“ ersetzt.

2. § 1 Punkt 1 wird wie folgt neu gefasst:

„eine optimale Nachsorge nach ambulanten Katarakt-Operationen durch das Angebot von jeweils mindestens 3 Nachkontrollen für alle Versicherten der AOK PLUS“

3. Im § 3 werden

- Punkt 1 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die beteiligten Augenärzte stellen nach Maßgabe der folgenden Regelungen sicher, dass bei jedem Versicherten der AOK PLUS nach einer ambulanten Katarakt-Operation im Rahmen der Zeitvorgaben mindestens 3 Nachkontrollen durch einen Augenarzt angeboten werden.“ und

- Punkt 4 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Für die qualitätsgerechte Erbringung dieser Leistung erhält der Augenarzt im Rahmen dieser Vereinbarung bei Erfüllung der näheren Maßgaben des § 7 und § 8 außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung ab dem 1. April 2020 eine **Qualitätspauschale** in Höhe von **36,00 EUR**. Bis zum 31. März 2020 beträgt die Höhe der Qualitätspauschale 40,00 EUR.“

4. In § 4 Punkt 1 werden die folgenden OPS-Codes eingefügt:

„5-143.0j, 5-143.1j, 5-144.2j, 5-144.3j, 5-144.4j 5-144.5j, 5-145.0j, 5-145.2j, 5-146.0j, 5-146.2j“

5. In § 4 wird in den Punkten 2 und 3 jeweils der Wortlaut „in Höhe von 40 €“ durch den Wortlaut „in Höhe von 36,00 EUR (40,00 EUR bis 31. März 2020)“ ersetzt.

6. In § 5 Punkt 2 wird folgender 6. Anstrich angefügt:

„- objektive und subjektive Refraktionsbestimmung/bei Bedarf Ausstellung einer Brillenverordnung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen“

7. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Regelungen zur wirtschaftlichen und qualitätsgerechten Arzneimittelversorgung

In Konkretisierung der wirtschaftlichen Arzneimittelverordnung sind unter Beachtung der Regeln der ärztlichen Kunst und unter Berücksichtigung des Standes der medizinischen Erkenntnisse die nachfolgenden Regelungen als zusätzliche Struktur- und Vergütungsvoraussetzungen einzuhalten:

1. Die AOK PLUS ermöglicht durch entsprechende Rabattverträge für Arzneimittel gemäß § 130a Absatz 8 bzw. 130c SGB V die qualitative und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten mit Arzneimitteln. Dabei strebt die AOK PLUS an, innerhalb eines Wirkstoffes je Arzneimitteldosenausprägung (Eindosen- bzw. Mehrdosensbehältnisse) mindestens einen gültigen Rabattvertrag vorzuhalten. Mit diesen Rabattverträgen soll die Versorgung der Versicherten leistungsbezogen, strukturbezogen und qualitätsbezogen optimiert und die Wirtschaftlichkeit dieser Qualitätsvereinbarung gewährleistet werden. Die jeweils geltenden Rabattverträge der AOK PLUS sind von den Augenärzten bzw. Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 1 zu beachten.
2. Zur Hebung bestehender Wirtschaftlichkeitsreserven in der Verordnung von Arzneimitteln sowie zur Unterstützung der Substitution auf Rabattarzneimittel innerhalb eines Wirkstoffs bzw. einer Wirkstoffkombination (7-stelliger ATC-Code) und gleicher Arzneimittelmengenausprägung (z. B. 3 x 5 ml) wird die Verordnung von Arzneimitteln mittels einer Vertragssoftware empfohlen. Auch bei Einsatz einer Vertragssoftware bleibt die ärztliche Hoheit und Verantwortung der Verordnung voll gewahrt.
3. Verordnungen sind so auszustellen, dass eine Substitution zum entsprechenden Rabattarzneimittel im Regelfall nicht behindert wird.
4. Die Höhe der Qualitätspauschale des § 3 Absatz 4 ist gemäß § 8 abhängig von der Erreichung des folgenden Wirtschaftlichkeitszieles:

Rabattquote:

Jährlich zum Ende des Monats April, erstmalig im Jahr 2021, wird anhand der ungeprüften Abrechnungsdaten die Rabattbedienquote der ambulant tätigen und abrechnenden sächsischen Augenärzte des vorherigen Kalenderjahres (Prüfjahr) in der Wirkstoffklasse der Antiglaukomatosa (ATC-4-Steller: S01E) überprüft. Dabei soll im Prüfjahr eine Rabattbedienquote (rabattfähiger Markt ohne Switch auf ATC-5-Ebene) von mindestens 88 Prozent aller verordneten DDD (definierte Tagesdosen) erreicht werden. Rezepte mit einer Sonder-PZN, die kennzeichnet, dass keine Rabattarzneimittel lieferbar sind, werden bei der Berechnung der Rabattbedienquote nicht berücksichtigt.

Zur Unterstützung der Augenärzte stellt die AOK PLUS der KV Sachsen eine Übersicht der rabattbegünstigten Antiglaukomatosa-Augentropfen bis zum 6. des ersten Monats eines Quartals per E-Mail zur Verfügung. Die KV Sachsen veröffentlicht diese Übersicht bis spätestens zum 10. des ersten Quartalsmonats im Mitgliederportal der KV Sachsen.

5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen der vertragsärztlichen Versorgung, wie z. B. die Arzneimittelrichtlinie, soweit sich nicht aus der Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes ergibt und soweit sie mit dem Zweck der Vereinbarung vereinbar sind.“
8. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 8
Zielerreichung und Qualitätssicherung**

1. Auf Verlangen eines Vertragspartners oder des Berufsverbandes der Augenärzte in Sachsen treffen sich diese zeitnah zu einem persönlichen Gespräch.

2. Die KV Sachsen stellt der AOK PLUS sowie dem Berufsverband der Augenärzte in Sachsen jeweils spätestens bis zum 1. November eines Jahres, erstmals im Jahr 2021, folgende Unterlagen zur Verfügung:
 - Auswertung gemäß Anlage 1 der Vereinbarung (Auswertungsschema zur Häufigkeit ambulanter Kataraktoperationen und Nachsorgen) für den Zeitraum I. Quartal bis IV. Quartal des Vorjahres (für Versicherte der AOK PLUS)
 - Auswertungen gemäß Anlage 2 der Vereinbarung (Auswertungen zur Häufigkeit von Diagnosen für Versicherte der AOK PLUS) für das I. bis III. Quartal des Vorjahres.
3. Von der AOK PLUS wird der KV Sachsen sowie dem Berufsverband der Augenärzte in Sachsen jeweils spätestens bis zum 1. Mai eines Jahres, erstmalig im Jahr 2021 für das Berichtsjahr 2020, eine Auswertung zur Bedienung der Rabattquote gemäß Anlage 3 zur Verfügung gestellt.
4. Wird das Wirtschaftlichkeitsziel des § 7 Punkt 4 im Vorjahr erreicht oder übertroffen, wird die Qualitätspauschale des § 3 Punkt 4 auch im Zeitraum 1. Juli des laufenden Jahres bis 30. Juni des Folgejahres in voller Höhe gezahlt.

Wird das Wirtschaftlichkeitsziel des § 7 Punkt 4 verfehlt, verringert sich im Zeitraum 1. Juli des laufenden Jahres bis 30. Juni des Folgejahres die Qualitätspauschale des § 3 Punkt 4 um 5,00 EUR auf einen Auszahlungsbetrag in Höhe von 31,00 EUR.

Maßgebend ist jeweils die von der AOK PLUS zum 1. Mai des laufenden Jahres übermittelte Anlage 3 für das vorausgehende Jahr.

5. Abweichend von Punkt 4 wird die Rabattquote für das 1. Quartal 2020 nicht mit in die Berechnung einbezogen, wenn Sie dazu führt, dass das Wirtschaftlichkeitsziel im Jahr 2020 nicht erreicht werden kann.
 6. Bei Bedarf ist auf Basis der Erkenntnisse aus den Auswertungen gemäß der Punkte 2 und 3 im persönlichen Gespräch über notwendige Vertragsanpassungen oder sonstige Maßnahmen zu beraten. Insbesondere ist auch über eine eventuell sinnvolle Anpassung der Anlagen 1 bis 3 zu beraten.“
9. Folgende Anlagen werden neu in die Vereinbarung aufgenommen:

Anlage 1: Auswertungsschema ambulante Kataraktoperationen und Nachsorgen
(für Versicherte der AOK PLUS)

Anlage 2: Auswertung zur Häufigkeit von Diagnosen (für Versicherte der AOK PLUS)

Anlage 3: Auswertungen zur Bedienung der Rabatt-Quote gemäß § 7 Punkt 4

Dresden, den **12. MAI 2020**

.....
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

.....
AOK PLUS